



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus den Ämtern
 - Umweltverträglichkeitsprüfung Tiefbrunnen Steudnitz 115/87 in der Gemarkung Steudnitz
 - Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trockenborn-Wolfersdorf, Stadtroda
 - Tag des offenen Denkmals
 - Abfallwirtschaftssatzung 2006
 - Abfallgebührensatzung 2006
- ZWA Holzland
 Öffentliche Bekanntmachung nach §13 Thüringer Kommunalabgabengesetz
 - Baumaßnahme Kahla, Neustädter Str. 2 BA
 - Baumaßnahme Schlöben, Dorfstr.
 - Stadtroda, Geraer Str.

Nichtamtlicher Teil:

- Tag der Senioren 2005

von max. 480 m³/d keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 13.07.2005


 Schirmer
 Amtsleiter



Informationen aus dem Ämtern

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Für die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Tiefbrunnen Steudnitz 115/87 in der Gemarkung Steudnitz beantragte der Zweckverband JenaWasser mit Schreiben vom 27.05.2005 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises die „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht“ gemäß § 3a UVPG.

Die geplante Entnahmemenge beträgt max. 480 m³/d bei 116.800 m³/a.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Vorhabensträger fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Steudnitz 115/87 in Steudnitz in einem Umfang

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts – Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Robert-Friese-Straße 2, 07629 Hermsdorf wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Trockenborn-Wolfersdorf und Stadtroda** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
4	345/1	Trockenb.-Wolfersdorf	1	Trinkwasserleitung
4	345/2	Trockenb.-Wolfersdorf	1	Hochbehälter, Trinkwasserleitung
4	b347	Trockenb.-Wolfersdorf	4	Trinkwasserleitung
2	308/1	Trockenb.-Wolfersdorf	5	Trinkwasserleitung
2	302	Trockenb.-Wolfersdorf	5	Trinkwasserleitung
2	337/1	Trockenb.-Wolfersdorf	5	Trinkwasserleitung
2	301/5	Trockenb.-Wolfersdorf	5	Trinkwasserleitung
2	309/1	Trockenb.-Wolfersdorf	5	Trinkwasserleitung
1	7	Trockenb.-Wolfersdorf	14	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flur- stück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grund- dienstbarkeit	Flur	Flur- stück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grund- dienstbarkeit
3	b401	Trockenb.-Wolfersdorf	15	Quellf., Trinkwasserleitung	2	610	Trockenb.-Wolfersdorf	72	Trinkwasserleitung, Hydrant, Schieber
3	419	Trockenb.-Wolfersdorf	15	Trinkwasserleitung	3	415	Trockenb.-Wolfersdorf	72	Trinkwasserleitung
1	6	Trockenb.-Wolfersdorf	20	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung	2	320/1	Trockenb.-Wolfersdorf	73	Trinkwasserleitung
1	2	Trockenb.-Wolfersdorf	20	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung	2	318	Trockenb.-Wolfersdorf	73	Trinkwasserleitung
1	106	Trockenb.-Wolfersdorf	25	Schutzstreifen für Abwasserleitung	2	334/1	Trockenb.-Wolfersdorf	79	Trinkwasserleitung
1	118/19	Trockenb.-Wolfersdorf	25	Abwasserleitung	2	317	Trockenb.-Wolfersdorf	79	Trinkwasserleitung
1	118/17	Trockenb.-Wolfersdorf	25	Abwasserleitung	2	315	Trockenb.-Wolfersdorf	79	Trinkwasserleitung
2	305	Trockenb.-Wolfersdorf	28	Trinkwasserleitung	3	404	Trockenb.-Wolfersdorf	79	Quellf., Trinkwasserleitung
3	405	Trockenb.-Wolfersdorf	28	Trinkwasserleitung	1	10/1	Trockenb.-Wolfersdorf	81	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	110/3	Trockenb.-Wolfersdorf	28	Trinkwasserleitung	1	g115	Trockenb.-Wolfersdorf	85	Trinkwasserleitung
2	303	Trockenb.-Wolfersdorf	28	Trinkwasserleitung	2	p242	Trockenb.-Wolfersdorf	86	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	288	Trockenb.-Wolfersdorf	28	Trinkwasserleitung	4	b426	Trockenb.-Wolfersdorf	88	Trinkwasserleitung
2	300	Trockenb.-Wolfersdorf	28	Trinkwasserleitung	2	b185	Trockenb.-Wolfersdorf	92	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
4	a428	Trockenb.-Wolfersdorf	31	Trinkwasserleitung	2	c184	Trockenb.-Wolfersdorf	92	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	193	Trockenb.-Wolfersdorf	32	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung	2	186	Trockenb.-Wolfersdorf	92	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	272/3	Trockenb.-Wolfersdorf	32	Trinkwasserleitung, Hydrant	2	b184	Trockenb.-Wolfersdorf	106	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	289/3	Trockenb.-Wolfersdorf	32	Trinkwasserleitung	2	590	Trockenb.-Wolfersdorf	112	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	382	Trockenb.-Wolfersdorf	32	Trinkwasserleitung	3	402	Trockenb.-Wolfersdorf	115	Trinkwasserleitung
4	425	Trockenb.-Wolfersdorf	38	Trinkwasserleitung	2	174	Trockenb.-Wolfersdorf	116	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	c347	Trockenb.-Wolfersdorf	38	Trinkwasserleitung	1	165	Trockenb.-Wolfersdorf	123	Abwasserleitung
4	440	Trockenb.-Wolfersdorf	39	Trinkwasserleitung	1	118/20	Trockenb.-Wolfersdorf	147	Abwasserleitung
3	381	Trockenb.-Wolfersdorf	40	Quellf., Trinkwasserleitung	1	15/1	Trockenb.-Wolfersdorf	151	Trinkwasserleitung
2	a324	Trockenb.-Wolfersdorf	40	Trinkwasserleitung	1	718	Trockenb.-Wolfersdorf	151	Abwasserleitung
3	390	Trockenb.-Wolfersdorf	40	Trinkwasserleitung	1	118/22	Trockenb.-Wolfersdorf	176	Abwasserleitung
2	331/2	Trockenb.-Wolfersdorf	41	Trinkwasserleitung	1	11/4	Trockenb.-Wolfersdorf	189	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	331/3	Trockenb.-Wolfersdorf	41	Trinkwasserleitung	1	11/3	Trockenb.-Wolfersdorf	189	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	329/2	Trockenb.-Wolfersdorf	44	Trinkwasserleitung	2	189/3	Trockenb.-Wolfersdorf	196	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	289/1	Trockenb.-Wolfersdorf	44	Trinkwasserleitung	1	75/3	Trockenb.-Wolfersdorf	215	Trinkwasserleitung, Wasserzählerschacht Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	285/2	Trockenb.-Wolfersdorf	44	Trinkwasserleitung	1	75/5	Trockenb.-Wolfersdorf	221	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	417	Trockenb.-Wolfersdorf	44	Trinkwasserleitung	1	75/7	Trockenb.-Wolfersdorf	224	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
2	329/3	Trockenb.-Wolfersdorf	44	Trinkwasserleitung	1	4/4	Trockenb.-Wolfersdorf	229	Trinkwasserleitung
2	328	Trockenb.-Wolfersdorf	44	Trinkwasserleitung	2	280	Trockenb.-Wolfersdorf	230	Trinkwasserleitung
2	238/8	Trockenb.-Wolfersdorf	45	Trinkwasserleitung	2	296/2	Trockenb.-Wolfersdorf	230	Trinkwasserleitung
4	a441	Trockenb.-Wolfersdorf	45	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung	4	422	Trockenb.-Wolfersdorf	230	Trinkwasserleitung
2	323	Trockenb.-Wolfersdorf	45	Trinkwasserleitung	2	192/6	Trockenb.-Wolfersdorf	230	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	295/2	Trockenb.-Wolfersdorf	49	Trinkwasserleitung	2	232	Trockenb.-Wolfersdorf	230	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	166/4	Trockenb.-Wolfersdorf	52	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung					
2	609	Trockenb.-Wolfersdorf	52	Trinkwasserleitung					
2	166/3	Trockenb.-Wolfersdorf	52	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung					
2	c311	Trockenb.-Wolfersdorf	55	Trinkwasserleitung					
4	c439	Trockenb.-Wolfersdorf	56	Trinkwasserleitung					
2	172/1	Trockenb.-Wolfersdorf	56	Schutzstreifen für Abwasserleitung					
2	a294	Trockenb.-Wolfersdorf	58	Trinkwasserleitung					
2	a298	Trockenb.-Wolfersdorf	65	Trinkwasserleitung					
2	195/2	Trockenb.-Wolfersdorf	65	Abwasserleitung					
2	304	Trockenb.-Wolfersdorf	67	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung					
2	299	Trockenb.-Wolfersdorf	67	Trinkwasserleitung					
2	297/2	Trockenb.-Wolfersdorf	67	Trinkwasserleitung					
2	330/2	Trockenb.-Wolfersdorf	69	Trinkwasserleitung					
2	219	Trockenb.-Wolfersdorf	70	Trinkwasserleitung					
2	333/1	Trockenb.-Wolfersdorf	72	Trinkwasserleitung					

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	192/4	Trockenb.-Wolfersdorf	230	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	173	Trockenb.-Wolfersdorf	237	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	111/1	Trockenb.-Wolfersdorf	241	Trinkwasserleitung
1	4/3	Trockenb.-Wolfersdorf	243	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
2	189/4	Trockenb.-Wolfersdorf	245	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	h115	Trockenb.-Wolfersdorf	248	Trinkwasserleitung
1	38/2	Trockenb.-Wolfersdorf	257	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	118/11	Trockenb.-Wolfersdorf	259	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	118/13	Trockenb.-Wolfersdorf	259	Trinkwasserleitung
2	238/7	Trockenb.-Wolfersdorf	264	Trinkwasserleitung
2	189/6	Trockenb.-Wolfersdorf	269	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	74/3	Trockenb.-Wolfersdorf	280	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	273/2	Trockenb.-Wolfersdorf	281	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	74/22	Trockenb.-Wolfersdorf	282	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	74/8	Trockenb.-Wolfersdorf	283	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	103/8	Trockenb.-Wolfersdorf	286	Abwasserleitung
1	118/21	Trockenb.-Wolfersdorf	286	Abwasserleitung
1	b104	Trockenb.-Wolfersdorf	286	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	105	Trockenb.-Wolfersdorf	286	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	103/7	Trockenb.-Wolfersdorf	286	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	a184	Trockenb.-Wolfersdorf	287	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	769	Trockenb.-Wolfersdorf	287	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
2	242/22	Trockenb.-Wolfersdorf	287	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
2	242/11	Trockenb.-Wolfersdorf	287	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	233/4	Trockenb.-Wolfersdorf	287	Abwasserleitung
1	26/5	Trockenb.-Wolfersdorf	287	Trinkwasserleitung
2	192/5	Trockenb.-Wolfersdorf	290	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	74/12	Trockenb.-Wolfersdorf	292	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	74/2	Trockenb.-Wolfersdorf	295	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	74/6	Trockenb.-Wolfersdorf	296	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	273/3	Trockenb.-Wolfersdorf	297	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	273/7	Trockenb.-Wolfersdorf	301	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	239/2	Trockenb.-Wolfersdorf	302	Trinkwasserleitung
2	d184	Trockenb.-Wolfersdorf	307	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	311/1	Trockenb.-Wolfersdorf	309	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	h242	Trockenb.-Wolfersdorf	311	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	586	Trockenb.-Wolfersdorf	311	Abwasserleitung
1	9	Trockenb.-Wolfersdorf	315	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
4	431/17	Trockenb.-Wolfersdorf	318	Trinkwasserleitung
1	74/5	Trockenb.-Wolfersdorf	319	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	171	Trockenb.-Wolfersdorf	322	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	b242	Trockenb.-Wolfersdorf	323	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	431/21	Trockenb.-Wolfersdorf	333	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
4	431/22	Trockenb.-Wolfersdorf	344	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
4	431/20	Trockenb.-Wolfersdorf	351	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
4	347/1	Trockenb.-Wolfersdorf	367	Trinkwasserleitung
1	74/16	Trockenb.-Wolfersdorf	367	Abwasserleitung
1	75/9	Trockenb.-Wolfersdorf	370	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	75/8	Trockenb.-Wolfersdorf	381	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
2	i242	Trockenb.-Wolfersdorf	382	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	74/9	Trockenb.-Wolfersdorf	383	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	188/2	Trockenb.-Wolfersdorf	388	Trinkwasserleitung
1	75/6	Trockenb.-Wolfersdorf	390	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	330/1	Trockenb.-Wolfersdorf	391	Trinkwasserleitung
1	74/15	Trockenb.-Wolfersdorf	393	Abwasserleitung
1	97/1	Trockenb.-Wolfersdorf	396	Trinkwasserleitung
2	310	Trockenb.-Wolfersdorf	414	Trinkwasserleitung
2	242/21	Trockenb.-Wolfersdorf	418	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	273/13	Trockenb.-Wolfersdorf	418	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	711	Trockenb.-Wolfersdorf	430	Abwasserleitung
1	17	Trockenb.-Wolfersdorf	432	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	1763/5	Stadtroda	1885	Trinkwasserleitung
5	1763/5	Stadtroda	2253	Trinkwasserleitung
5	2352/147	Stadtroda	2078	Trinkwasserleitung
5	2352/147	Stadtroda	2079	Trinkwasserleitung
5	2352/147	Stadtroda	2080	Trinkwasserleitung
5	2352/147	Stadtroda	2081	Trinkwasserleitung
5	2352/147	Stadtroda	2082	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
5	2352/147	Stadtroda	2083	Trinkwasserleitung
5	2352/147	Stadtroda	2084	Trinkwasserleitung
5	2352/147	Stadtroda	2085	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **29.08.2005 bis 26.09.2005** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt 1, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



Untere Denkmalschutzbehörde: Europäischer „Tag des offenen Denkmals“ am 11. September 2005 im Saale-Holzland-Kreis

Der alljährlich stattfindende europäische „Tag des offenen Denkmals“ steht im Saale-Holzland-Kreis in diesem Jahr im Zeichen des bundesweiten Themas „Krieg und Frieden“.

Der Landkreis schließt sich damit dem von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz empfohlenen bundesweiten Thema anlässlich des Kriegsendes vor 60 Jahren an. Hierbei geht es dem Landkreis nicht um eine weitere Gedenkveranstaltung zum Kriegsende. Dem Landkreis geht es an diesem Tag um die Kulturdenkmale, die einen Bezug zum Thema haben: Bauwerke von strategischer Bedeutung, die in Kriegen beschädigt und in Friedenszeiten erneuert wurden wie z. B. Burgen, Stadtmauern, (Wehr-)Kirchen, Brücken, aber auch Wohnhäuser u.a. aus der Zeit der Kriege infolge der Reformation, des Dreißigjährigen Krieges, der napoleonischen Kriege wie auch der beiden Weltkriege. Fast überall im Landkreis haben wir Mahnmale und Stätten des Erinnerns an die Kriegopfer des Krieges 1870/71, des I. und auch des II. Weltkrieges. Insbesondere an den II. Weltkrieg und die Gräueltaten des Nationalsozialismus erinnern im Landkreis die denkmalgeschützten Stelen des Todesmarsches vom 11. April 1945 der Häftlinge des KZ Buchenwald entlang der Bundesstraße 7 von Großlöbichau bis Hartmannsdorf / Crossen.

Die Region **Bad Klosterlausnitz** steht in diesem Jahr im Mittelpunkt. Da Kirchen in Kriegs- und Friedenszeiten immer eine wichtige Rolle spiel(t)en, findet die **Eröffnungsveranstaltung** des Denkmaltages **um 10:00 Uhr in der Klosterkirche von Bad Klosterlausnitz** mit einem Wortgottesdienst und der Eröffnung durch den Landrat statt. Herr Pfarrer Borrmann wird auch Ausführungen zum Stand der Restaurierungsarbeiten dieses Bauwerkes von 1863 machen. Die musikalische Umrahmung übernehmen der Kirchenchor Bad Klosterlausnitz und der Singkreis Bürgel unter Leitung von Frau Kantorin Lange.

Danach erfolgt am **Gefallenendenkmal** vor der Kirche – um 1918 errichtet – die Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde mit Erläuterungen zur jüngst stattgefundenen Sanierung des Kulturdenkmals.

Der Tag des offenen Denkmals wird dann weiter begangen im neu hergerichteten **Komplex des ehemaligen Forsthauses** in der Jenaer Straße (gegen **11:30 Uhr**). In den um 1870 erbauten Gebäuden können wir heute ein sehr gelungenes Beispiel des Erhalts eines Denkmals durch kommunale Nutzung erleben. Das Architekturbüro Haubenreißer aus Gera steht mit einer Präsentation und Erläuterungen zum Baugeschehen bereit. Weitere Veranstaltungen rund um Forsthaus und Kurpark finden in Regie der Gemeinde mit ortsansässigen Vereinen statt.

Um **13:00 Uhr** wird eingeladen auf die Baustelle eines der bekanntesten Gehöfte des Holzlandes in der **Dorfstraße 81 in Tautenhain**. Erbaut ab 1701 hat dieses Gehöft – und so könnte man wieder an das Thema anschließen – so manche Kriegs- und Friedenszeit überdauert. Eigentümer und das Büro für Bauforschung aus Silbitz machen Ausführungen zur bauhistorischen Entwicklung und zum Bautenstand dieses Kulturdenkmals.

Unabhängig vom Thema des Tages ist selbstverständlich das gesamte Spektrum der Denkmallandschaft des Saale-Holzland-Kreises zugänglich. Soweit der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet, haben die nachfolgend genannten Kulturdenkmale am 11. September 2005 geöffnet.

■ Geöffnete Denkmale

Altenberga	Kirche mit Beobachtungen der „Kleinen Hufeisennase“, der kleinsten Fledermausart Dschlds	14.00-18.00
Altendorf	Kirche	14.00-18.00
Bad Klosterlausnitz	Ehemal. Forstamt	14.00-17.00
Bad Klosterlausnitz	Gefallenendenkmal neben Kirche	ganztägig
Bad Klosterlausnitz	Kirche	11.00-17.00
Bibra	Kirche	10.00-17.00
Bobeck	Kirche	9.00-19.00
Bremsnitz	Kirche	10.00-17.00
Bürgel	Rathaus	11.00-14.00
Camburg	Stadtkirche	10.00-18.00
Dorndorf	Kirche	12.00-18.00
Dothen	Kirche	10.00-17.00
Eisenberg	Superintendentur	9.30-18.00
Eisenberg	Stadtkirche	9.30-18.00
Erdmannsdorf	Kirche	10.00-17.00
Frauenprießnitz	Rentamt mit Traktorenschau	10.00-16.00
Geunitz	Kirche	10.00-17.00
Graitschen/H	Rasenlabyrinth-Trojaburg	ganztägig
Großpüschütz	Kirche	10.00-17.00
Gumperda	Kirche	10.00-17.00
Hainichen	Kirche	9.00-20.00
Hummelshain	Jagdschloß	12.00-17.00
Hummelshain	Kirche	13.00-18.00
Kahla	Stadtmuseum, Margarethenstr.7/8	9.00-12.00 13.00-16.00
Karlsdorf	Kirche	10.00-17.00
Lippersdorf	Kirche	10.00-17.00
Orlamünde	Kemenate	10.00-18.00
Ottendorf	Kirche	10.00-17.00
Poppendorf	Kirche	10.00-17.00
Rattelsdorf	Kirche	10.00-17.00
Reinstädt	Kemenate mit Reinstädter Landmarkt	10.00-17.00
Reinstädt	Kirche	10.00-16.00
Renthendorf	Schneide u. Getreidemühle/ Nr. 1 am Ortseingang	9.00-17.00
Rodameuschel	Kirche	14.00-18.00
Schkölen	Kirche	9.00-19.00
Schkölen	Kirche	10.00-18.00
Schöngleina	Kirche	12.00-18.00
St.Gangloff	Kirche	13.00-18.00
Stadtroda	Stadtmuseum „Alte Suptur“ Kreuzstr. 2	15.00-18.00
Stednitz	Kirche	10.00-18.00
Tautenburg	Zwetschgendarre/Ortseingang	10.00-18.00
Tautenburg	Kirche	10.00-18.00
Thalbürgel	Talmühle, Talmühlenweg 7	9.00-17.00
Thalbürgel	Museum Zinnspeicher mit Backofenfest	10.00-17.00
Tröbnitz	Pfarrhof	10.00-17.00
Tünschütz	Kirche	10.00-17.00
Wetzdorf	Kirche	10.00-18.00
Wolfersdorf	Hydraulischer Widder/2 km vom Ortszentrum im Schüsselgrund	10.00-16.00
Wolfersdorf	Schloß „Fröhl.Wiederkunft“	10.00-18.00
Zschorgula	Kirche	10.00-18.00
Zschorgula	Heimatstube mit altem Klassenzimmer	10.00-17.00
Zwabitz	Kirche	10.00-17.00

Weiterhin sind geöffnet:

Bad Klosterlausnitz	Heimatmuseum-Sudhaus	14.00-17.00
Kämmeritz	Holzmühle	10.00-16.00
Nautschütz	Geburtshaus v. Samuel Heinicke, dem Begründer der Gebärdensprache	10.00-17.00

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungs- abfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises

vom 12. Juli 2005

Inhalt:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 2 Grundsatz der Entsorgung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Getrennthaltung
- § 6 Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 9 Umfang der Entsorgung
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Auskunft- und Nachweispflicht

II. Abschnitt - Entsorgung für Haushalte und andere

Herkunftsbereiche

- § 12 Restmüll
- § 13 Biomüll
- § 14 Sperrmüll, Holz, Schrott
- § 15 Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott
- § 16 Schrott
- § 17 Kühl- und Bildschirmgeräte
- § 18 Papierabfälle
- § 19 Direktanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 20 Gebührenerhebung
- § 21 Anordnung und Zwangsgeld
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund der folgenden Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)
2. Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. 06. 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853)
3. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290)
4. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853)
5. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) i.d.F. vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)

hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 22.06.2005 (Beschluss K 128-06/05) die nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) regelt die Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis in seinem Kreisgebiet.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis wirkt nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 ThAbfG in seinem Einzugsgebiet auf eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen hin.
- (3) Insbesondere werden vom Saale-Holzland-Kreis bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte verwendet, die aus Abfällen oder in abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden oder die sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder die umweltverträglicher als andere Produkte entsorgt werden können. Bei öffentlichen Veranstaltungen sowie beim Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern strebt der Saale-Holzland-Kreis – soweit möglich – eine weitgehende Vermeidung von Abfällen und im Übrigen eine Verwertung an. Dafür werden die Abfälle – soweit möglich – getrennt gesammelt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG und die des § 3 Abs. 3 ThAbfG vorliegen.

§ 2

Grundsatz der Entsorgung

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des ThAbfG die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Saale-Holzland-Kreis verpflichtet, die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel zu beraten, eine möglichst weitgehende Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen zu erzielen sowie nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle nach den Erfordernissen des Umweltschutzes zu entsorgen.
- (4) Der Saale-Holzland-Kreis kann Dritte mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abfallentsorgung beauftragen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Aufgabe der Behandlung von Restabfällen aus dem Einzugsgebiet des Saale-Holzland-Kreises obliegt dem Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO), der auch die Deponie Großlöbichau betreibt.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Für das Verständnis der nachgenannten Begriffe im Sinne dieser AbfWS sind die nachfolgenden Erläuterungen maßgeblich:
 - **Baustellenabfälle**
nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen
 - **Bioabfall**
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle)

- **Eigenkompostierung**

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ-organischen Stoffen an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe (z.B. Kompostierung durch Landwirte, Gartenbesitzer und Kleingärtner, Kompostierung durch Garten- und Friedhofsämter)

- **Garten- und Parkabfälle**

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen

- **Getrennthaltung**

nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport

- **Abfälle aus privaten Haushaltungen**

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens

- **Hausmüll**

Abfälle, hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsbereich vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden

- **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**

in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und insbesondere bei gewerblicher, freiberuflicher oder anderer vergleichbarer Tätigkeit anfallende Abfälle (Restabfälle) zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die dem Restmüll in seiner Zusammensetzung gleichen und derer sich der Besitzer entledigen will

- **Holzabfälle**

die mit dem Sperrmüll bereitgestellten Abfälle aus Holz, ohne anhaftende wesentliche Fremdstoffe wie Glas, Kunststoffe und Metalle sowie frei von sonstigen Schadstoffen

- **Schadstoffe**

organische und anorganische Stoffe in gesundheits- und umweltgefährdender Konzentration

- **Sperrmüll**

festen Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden

- **Abfälle zur Verwertung**

Abfälle, die verwertet werden, insbesondere

1. Stoffe, die der Verpackungs-Verordnung (VerpackV) unterliegen und in den §§ 3, 4, 5 u. 6 dieser genauer beschrieben sind (z.B. Transportverpackungen, Um- und Verkaufsverpackungen)
2. Stoffe, die der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen, dort gesondert erfasst und im Anschluss an die Erfassung verwertet werden (z.B. Schrott aus Haushalten, Papier, Pappe)

- **Restmüll**

Restbestandteile des Hausmülls, nachdem diesem alle Wertstoffe entzogen wurden

- **Sonderabfall-Kleinmengen**

Abfälle von Schadstoffen und schadstoffbelasteten Produkten in haushaltsüblichen Mengen oder aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht mehr als 500 kg/Jahr dieser Abfälle ausmachen

- **Kleinelektronikschrott**

Kleinelektronikschrott im Sinne dieser Satzung ist der Sammelbegriff für Elektro- und Elektronikschrott im Sinne von gebrauchten und ausgemusterten elektrischen und elektronischen Geräten. Im Gegensatz zu Großgeräten, wie z. B.

den Kühl- und Bildschirmgeräten i.S.v. § 17, die gesondert erfasst werden, oder anderen Großgeräten, wie Waschmaschinen, Elektroherden etc., die über den Schrott erfasst werden, fallen unter den Begriff des Kleinelektronikschrotts im Sinne dieser Satzung alle elektrischen oder elektronischen Geräte und Geräteteile, die in Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 120 l passen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Geräte:

- Haushaltsgeräte: Heißwassergeräte, Bügeleisen, Grillapparate, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Mikrowellen, Nähmaschinen, Rasierapparate, Staubsauger
- Unterhaltungselektronik: CD-Player, Kassettenrecorder, Lautsprecher, Radios, Radiowecker, Videorecorder
- Bürokommunikation: Drucker, Taschenrechner, Tastaturen, Telefone, Schreibmaschinen
- Elektrische Werkzeuge: Bohrmaschinen, Elektrosägen, Stromprüfer.

(3) Für die nachgenannten, anderen als abfallwirtschaftlichen Begriffe gilt das Verständnis der nachfolgenden Erläuterungen:

• **Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.

• **andere Herkunftsbereiche**

andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen wie z.B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereiche, öffentliche Einrichtungen, Freiberufler etc.

• **Haushalte**

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.

Für die Zuordnung einzelner Abfälle zu Abfallschlüsseln sind die Vorgaben der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 4a der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1488) einzuhalten.

§ 4

Abfallberatung

- (1) Entsprechend § 3 Abs. 2 ThAbfG unterhält der Saale-Holzland-Kreis eine eigene Abfallberatung.
- (2) Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jeden Abfallerzeuger und -besitzer in die Lage zu versetzen,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

§ 5

Getrennthaltung

Die nach § 10 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtigen sollen alle nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur getrennten Überlassung von Abfällen an den Saale-Holzland-Kreis nutzen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott, Sperrmüll, Schrott, Kühl- und Bildschirmgeräten und Papier. Im Übrigen wird auf die Getrennthaltungsgebote nach § 3 Abs. 4 ThAbfG und §§ 3 und 4 GewAbfV verwiesen, wonach insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten sind.

§ 6

Mitwirkung der kommunalen Gebietskörperschaften

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen in seinem Amtsblatt.
- (2) Der Saale-Holzland-Kreis und die Städte und Gemeinden in seinem Einzugsgebiet wirken bei der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung, insbesondere bei der Weitergabe von Daten zur Durchsetzung der Anschlusspflicht bzw. zur Durchsetzung der Gebührenerhebung und deren Durchführung, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusammen.

§ 7

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf Abfuhrfahrzeuge des vom Landkreis beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellten Abfall nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 8

Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung

- (1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge zwingender betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, z.B. durch Streik oder höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz durch den Saale-Holzland-Kreis.
- (2) Ist eine Abfuhr von bereitgestellten Abfällen bzw. eine Entleerung von bereitgestellten Abfallbehältern nicht erfolgt, sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen i.S.v. § 10 Abs. 1 verpflichtet, die Abfälle wieder zurückzunehmen bzw. die Abfallbehälter wieder an ihren Standplatz zurückzustellen.
- (3) Bei Unterbrechungen wird die Abfuhr so bald wie möglich, jedoch spätestens am nächsten planmäßigen Termin, nachgeholt.

§ 9

Umfang der Entsorgung

- (1) Folgende Behältnisse sind für die Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis in seinem Einzugsgebiet zugelassen:
 - Restmüllbehältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)
 - * Entsorgung für Haushalte: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;
 - * Entsorgung für Gewerbebetriebe: 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l;
 - * Abfallsack: 70 l.
 Es werden ausschließlich fahrbare Kunststoffbehälter der o.g. Normen entsorgt.
 Die vom Landkreis zu entsorgenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 12 Abs. 14 zu dulden.
- (2) Folgende Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch den Saale-Holzland-Kreis ausgeschlossen:
 1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG mit Ausnahme von Kleinmengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706);
 2. Explosive Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
 3. Altöl gemäß § 1 a Abs. 1 und 3 Altölverordnung (AltÖV) i.d.F. vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1388), also mehr als 10 l;
 4. Klärschlämme, Wasserreinigungsschlämme u.a. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt;

5. Aschen und Schlacken im heißen Zustand;
6. Eis und Schnee;
7. Stallmist, Jauche und Gülle;
8. Verpackungen, die den §§ 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der derzeit gültigen Fassung unterliegen;
9. Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile;
10. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sanatorien, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheiten zu befürchten ist,
 - d) Versuchstiere,
 - e) Medikamente und Chemikalien;
11. Altreifen;
12. Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Gewerbebetrieben, die eine eigene Essenausgabe unterhalten;
13. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

Weitere Abfälle können im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Bei begründeten Zweifeln, ob es sich bei den Abfällen, die dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden sollen, um ausgeschlossene Abfälle handelt oder die Entsorgung der Abfälle nach Art und Menge mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen möglich ist, kann der Saale-Holzland-Kreis vor der Annahme eine Abfallanalyse durchführen. Die ihm dabei entstehenden Auslagen werden ihm vom Abfallbesitzer nach Maßgabe der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der gemäß Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des ThürAbfG selbst verantwortlich. Die Regelung des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

- (3) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Saale-Holzland-Kreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. Restmüll, der in anderen Behältnissen als den in Abs. 1 genannten, bereitgestellt wird;
 2. Baustellenabfälle;
 3. Straßenaufbruch;
 4. Abfall, die auf Grund ihrer Zusammensetzung das Abfuhrpersonal oder die Abfallbehältnisse und die Transportfahrzeuge schädigen können;
 5. Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen außerhalb der in § 14 festgelegten Leistung;
 6. Klärschlamm, Wasserreinigungsschlamm und andere Schlämme;
 7. Bauschutt;
 8. Bodenaushub.

Der Abfallbesitzer hat ausgeschlossene Abfälle zu den vom ZRO betriebenen Abfallentsorgungsanlage(n) zu transportieren oder von Dritten transportieren zu lassen, falls sie nicht gemäß Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

- (4) Bei der Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des ZRO gelten dessen Satzungen sowie die dafür von ihm erlassenen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

§ 10

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschlie-

ßen, diese zu nutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht besteht, insbesondere wenn sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

- (2) Anschlusspflichtig im Sinne der AbfWS sind jeweils die Eigentümer des Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 - EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB so ist der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Besitzer des betroffenen Grundstücks anschlusspflichtig.
- (3) Die Anschlusspflicht i.S.d. Abs. 1 und 2 gilt auch für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die einer Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG unterliegen, insbesondere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Für die Frage, ob es sich bei den Abfällen um solche zur Beseitigung handelt oder die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, sind für gewerbliche Siedlungsabfälle i.S.v. § 2 Nr. 1 GewAbfV die entsprechenden Vorgaben dieser Verordnung zu beachten.
- (4) Der Saale-Holzland-Kreis kann auf Antrag und jederzeit widerprüflich Befreiungen von der Anschlusspflicht erteilen, wenn auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nicht anfallen können bzw. eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist sowie Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung von der Anschlusspflicht müssen sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Saale-Holzland-Kreis schriftlich gestellt werden.
- (5) Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Anschlusspflichtige berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen.
- (6) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen, soweit für die Abfälle eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht und diese der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, soweit die Entsorgung nicht nach Maßgabe der AbfWS ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Für den Fall, dass Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, gilt § 9 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet, die nach Maßgabe der AbfWS erforderliche Anzahl an Abfallbehältern (vgl. z.B. § 12 Abs. 12) aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen und das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 14 KrW-/AbfG zu dulden. Außerdem ist den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises zur Prüfung, ob die Vorschriften der AbfWS befolgt werden, Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.
- (8) Auf Bioabfälle sowie Garten- und Parkabfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 erstrecken sich die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nur, soweit diese Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen (insbesondere durch Eigenkompostierung) Eigenverwertung zugeführt werden.

§ 11

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 10 Abs. 1 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich und unverzüglich anzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, unverzüglich mitzuteilen.

Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise mitzuteilen.

II. Abschnitt

Entsorgung für Haushalte und sonstige Herkunftsbereiche

§ 12

Restmüll

- (1) Die Anzahl der bereitzustellenden Restmüllbehältnisse für Haushalte wird auf der Grundlage der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen festgelegt. Es wird ein Mindestvolumen von 8 l/Person und Woche festgelegt. Liegt das Mindestvolumen zwischen zwei zugelassenen Behältnisgrößen, so wird das Behältnis zugeteilt, welches in seiner Größe dem errechneten Mindestvolumen näher liegt. Sollte das Mindestvolumen genau in der Mitte zwischen zwei Behältnisgrößen liegen, kann der Anschlusspflichtige entscheiden, welches Behältnis er benutzen möchte.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können benachbarte Grundstückseigentümer oder andere Anschlusspflichtige zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen auf der Grundlage des Mindestvolumens pro Person und Woche nach Abs. 1 Restmüllbehältnisse gemeinsam nutzen. Der Zusammenschluss ist nur bis zu der Behältnisgröße möglich, die im konkreten Entsorgungsgebiet genutzt wird. Diese Nutzung bedarf der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes und es ist gleichzeitig ein zuständiger Verantwortlicher, der auch Bescheidempfänger sein soll, zu benennen.
- (3) Auch in Gebieten mit Grundstücken, auf denen sich mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen befinden (Großwohnanlagen), ist das in Abs. 1 genannte Mindestvolumen Grundlage für die Behälterbereitstellung. Es gilt hier als Richtwert.
- (4) Zur Bereitstellung der Restmüllbehältnisse in der erforderlichen Anzahl gewährleisten die Anschlusspflichtigen, dass auf dem Grundstück ausreichend Standplätze vorhanden sind.
- (5) Auch Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind nach Maßgabe von § 7 GewAbfV und § 10 AbfWS anschlusspflichtig. Die auf diesen Grundstücken Anschlusspflichtigen stellen Behälter zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der erforderlichen Größe und Anzahl gem. GewAbfV auf. Anhaltspunkte für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl sind insbesondere die Zahl der dort in diesen Schwerpunktbereichen beruflich Tätigen, die Aufenthaltsdauer und der zu erwartende Abfallanteil pro Beschäftigtem. Der Landkreis berät die Anschlusspflichtigen bei der Bemessung der erforderlichen Behälter. Er behält sich die Zuweisung von Behältern für den Fall vor, dass die erforderliche Anzahl entgegen Satz 2 nicht eingehalten wird. Auf schriftlichen Antrag kann ausnahmsweise eine

Befreiung vom Einsammeln und Transportieren erfolgen, wenn in einem Gewerbebetrieb oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen sowohl hausmüllähnlicher Gewerbeabfall als auch produktionsspezifische Abfälle, die mit Hausmüll gemeinsam entsorgt werden können, anfallen und sich der verantwortliche Abfallerzeuger verpflichtet, beide Abfallmengen auf die dafür vom Saale-Holzland-Kreis vorgesehenen Anlagen ordnungsgemäß zu befördern.

- (6) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus Haushaltungen als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an (gemischtgenutzte Grundstücke), so besteht die Möglichkeit für Restmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall die Restabfallbehältnisse bzw. ein Restabfallbehältnis gemeinsam zu nutzen, wenn der Abfall aus anderen Herkunftsbereichen ein Volumen von 10 l je Woche nicht überschreitet. § 12 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (7) Alle Behältnisse für die Restmüllentsorgung der Haushalte und sonstigen Herkunftsbereiche sind in der nach der AbfWS erforderlichen Anzahl und Größe durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten eigenverantwortlich bereitzustellen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 10 müssen die Behältnisse in sauberem Zustand halten. Eine abweichende Regelung von Satz 1 ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Mieter im gegenseitigen Einvernehmen dahingehend möglich, dass der Mieter auf eigene Kosten Eigentümer des Restmüllbehältnisses wird.
- (8) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt nach Tourenplänen, die im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises veröffentlicht werden. Eine Abfuhr im vierzehntägigen Rhythmus wird als Mindestleistung durchgeführt. Die Restmüllbehältnisse werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Maßgaben der AbfWS, insbesondere nach Abs. 9, erfüllt sind.
- (9) Die Bereitstellung der Restmüllbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 240 l hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Behältnisse von den o.g. Standorten wieder zu entfernen. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden am Standplatz entleert, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der vom Saale-Holzland-Kreis dafür vorgesehenen, zugelassenen und bei ihm während der Dienstzeiten erhältlichen Kennzeichnungen (Aufkleber, Anhänger, Schleife) besonders markiert.

Wenn die Anfahrt der Müllfahrzeuge nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erfolgen kann sowie mit Gefahren für die Fahrzeuge verbunden ist, kann der Saale-Holzland-Kreis im Einzelfall im Einvernehmen mit den Betroffenen, dem beauftragten Dritten und den zuständigen örtlichen Kommunalverwaltungen Bereitstellungsplätze vereinbaren. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, kann der Saale-Holzland-Kreis die Bereitstellung der Behälter an einem von ihm vorgegebenen Stellplatz anordnen.

- (10) Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behältnisse eingestampft oder eingeschwemmt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. heiße Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, welche die Behältnisse, Müllfahrzeuge und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behältnisse eingefüllt werden.

Behälter mit 1.100 l Fassungsvermögen dürfen ein Gewicht von 350 kg nicht überschreiten.

- (11) Bei Verstoß gegen Abs. 10 können der Saale-Holzland-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten die Entleerung der Behältnisse verweigern. Der Grund hierfür ist vom Kreis oder dem von ihm beauftragten Dritten zu benennen und am Gefäß zu vermerken. Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten.

- (12) Je Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, ist – außer in Ausnahmefällen nach der AbfWS (z.B. Abs. 2 und Abs. 13) – mindestens ein nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 zugelassenes Restmüllbehältnis (Volumen mindestens 80 l) aufzustellen bzw. vorzuhalten.

Bei einem vorübergehend hohen Anfall von Restmüll ist die Benutzung von zusätzlichen, vom Landkreis zugelassenen und mit dem Aufdruck „Saale-Holzland-Kreis Restmüllsack...“ versehenen Restmüllsäcken möglich. Diese sind an den Abfuhrtagen analog der Restmüllbehältnisse bereitzustellen. Die Müllsäcke im Sinne von Satz 3 können beim Saale-Holzland-Kreis (Abfallwirtschaftsbetrieb) erworben werden.

- (13) Für Grundstücke, bei denen die Anfuhr des Grundstückes mit einem Müllfahrzeug nicht möglich ist, kann auf Antrag die Entsorgung ausschließlich mit Müllsäcken i.S.v. § 12 Abs. 12 Satz 2 vereinbart werden. In diesem Falle ist der Bereitstellungsplatz der Säcke im Einvernehmen mit den Betroffenen (insbesondere dem Anschlusspflichtigen und dem beauftragten Dritten) festzulegen. Im Einzelfall ist die Anordnung eines Stellplatzes nach § 12 Abs. 9 letzter Satz möglich.
- (14) Um eine verursachergerechte Abrechnung der Gebühren zu ermöglichen, wurde ab dem 01.01.2004 im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises ein Behälteridentifikationssystem eingeführt. Die Anschlusspflichtigen stellen sicher, dass die dafür notwendigen Chips in die von ihnen vorgehaltenen Behälter einmontiert werden können (vgl. auch § 9 Abs. 1). Einzelheiten werden zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und den Anschlusspflichtigen sowie dem vom Kreis beauftragten Dritten abgestimmt. Der Saale-Holzland-Kreis behält sich die verbindliche Anordnung vor, falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann.

§ 13 Bioabfall

- (1) Den Vorzug vor der Überlassung an den Saale-Holzland-Kreis hat die Eigenkompostierung des Bioabfalls aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers.
- (2) Eine Direktanlieferung von Bioabfällen an den zugelassenen und vom Saale-Holzland-Kreis im Amtsblatt bekannt gemachten Kompostierungsanlagen ist im Landkreisgebiet auf eigene Kosten jederzeit möglich.

§ 14 Sperrmüll und Holz

- (1) Sperrmüll und Holz aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Abfallbesitzer eine Anforderungskarte an den beauftragten Dritten schicken oder die Abholung dort telefonisch oder per e-mail anfordern. Vom durch den Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten erhält er eine schriftliche Terminbestätigung oder eine Bestätigung per e-mail.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:
1. Restmüll;
 2. Biomüll;
 3. Schadstoffe oder Sonderabfall-Kleinmengen, Kleinelektroschrott;
 4. Verpackungen, die den §§ 3, 4, 5 und 6 VerpackV unterliegen;
 5. Baustellen- und Bauschuttabfälle;
 6. Kühl-, Gefrier- und Bildschirmgeräte;
 7. Kfz-Teile (einschl. Autoreifen);
 8. Sperrmüll und Holz aus kompletten Haushaltsauflösungen;
 9. Sperrmüll und Holz, der/ das in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist;
 10. Schrott.

- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben widerrechtlich bereitgestellte Abfälle (Abs. 2) dem entsprechenden Entsorgungsweg zuzuführen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den Bereitstellungsort von solchen Abfällen zu beräumen und die Sauberkeit wieder herzustellen.

§ 15 Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektroschrott

- (1) Zur Schadstoffentfrachtung des Hausmülls werden Schadstoffe und schadstoffhaltige Produkte sowie Kleinelektroschrott getrennt von den übrigen Fraktionen des Hausmülls gesammelt und entsorgt.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 10 haben diese Stoffe getrennt zu halten und im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung dem Saale-Holzland-Kreis oder einem beauftragten Dritten zu übergeben. Dies gilt insbesondere für:
1. Batterien (Primärelemente);
 2. Altmedikamente;
 3. Altöl und ölhaltige Betriebsmittel bis 10 l;
 4. Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet;
 5. Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet;
 6. Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet;
 7. Farb- und Lackverdünner;
 8. Chemikalienreste (organisch und anorganisch);
 9. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel;
 10. quecksilberhaltige Rückstände (z.B. Fieberthermometer);
 11. Leuchtstoffröhren;
 12. Kleinelektroschrott.
- (3) Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektroschrott werden zweimal im Jahr mit einem Schadstoffmobil eingesammelt. Die Tourenpläne und Standplätze werden entsprechend § 6 Abs. 1 bekannt gemacht. Darüber hinaus kann Kleinelektroschrott an den Sammelstellen des Landkreises abgegeben werden.
- (4) Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) genannt sind, jedoch in der Summe nicht mehr als 500 kg/Jahr ausmachen, können über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt und am Schadstoffmobil übergeben werden.
- (5) Die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist beim Saale-Holzland-Kreis schriftlich zu beantragen. Pro Sammlung dürfen je Abfallerzeuger nicht mehr als 100 kg überlassen werden. Falls aus rechtlichen Gründen ein Transport dieser Kleinmengen zum Schadstoffmobil nicht zulässig ist, veranlasst der Saale-Holzland-Kreis die gesonderte Abfuhr am Anfallort unter Mitteilung des Abholzeitpunktes. Als Auslage sind dem Saale-Holzland-Kreis die ihm dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen.
- (6) Im Übrigen haben die anderen Herkunftsbereiche Sonderabfälle gemäß Thüringer Verordnung über die Überwachung von Sonderabfällen (Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung - ThürSABfÜVO) vom 16.11.2000 (GVBl. S. 372) zu entsorgen.
- (7) Die Sonderabfall-Kleinmengen und der Kleinelektroschrott sind dem Personal des Schadstoffmobils persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist nicht erlaubt.

§ 16 Schrott

- (1) Schrott aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird je nach Bedarf auf Abruf abgefahren. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Abfallbesitzer die Abholung bei der Entsorgungsfirma (beauftragter Dritter) telefonisch oder per

e-mail anfordern. Von dieser wird ihm telefonisch oder per e-mail ein Abfuhrtermin mitgeteilt.

- (2) Von der Schrottentorgung sind ausgeschlossen:
 1. Schrott, der in einem Stück schwerer als 100 kg ist oder mehr als 1 cbm einnimmt oder länger als 2,5 m ist;
 2. KfZ-Teile.
- (3) Die Bereitstellung des Schrotts hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 06.00 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungsberechtigten an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum zu erfolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben widerrechtlich bereitgestellte Abfälle (Abs. 2) dem entsprechenden Entsorgungsweg zuzuführen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den Bereitstellungsort von solchen Abfällen zu beräumen und die Sauberkeit wieder herzustellen.

§ 17

Kühl- und Bildschirmgeräte

Kühl- und Bildschirmgeräte aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen werden im Saale-Holzland-Kreis durch gesonderte Sammlung erfasst. Die Geräte können auf Anforderung abgeholt werden. Die Abholung ist beim vom Saale-Holzland-Kreis beauftragten Dritten telefonisch, schriftlich oder per e-mail anzumelden. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Geräte sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Darüber hinaus ist eine Abgabe an den Sammelstellen des Landkreises möglich.

§ 18

Papierabfälle

Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen, die der Entsorgungspflicht des Saale-Holzland-Kreises unterliegt, wird im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises ein Sammelsystem im Holsystem angeboten.

§ 19

Direktanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Nicht verwertbarer Restmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden seit dem 01.06.2005 an der Umladestation in Großlöbichau angenommen und unter Regie des ZRO vorbehandelt.
- (2) Die Zulässigkeit der Anlieferung von Abfällen an der Umladestation bzw. auf der Deponie Großlöbichau des ZRO richtet sich nach Maßgabe der von ihm erlassenen Satzungen und Benutzungsordnungen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Direktanlieferung von Restmüll an dieser Deponie nicht erlaubt ist. Vielmehr ist dieser unbeschadet des § 12 Abs. 5 dem Saale-Holzland-Kreis in den dafür bereitgestellten Behältern zum Einsammeln und Befördern zu überlassen.
- (3) Alle vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle (§ 9 Abs. 3) hat der Abfallerzeuger oder ein von ihm beauftragter Transporteur zu den vom Landkreis zugewiesenen Anlagen zu befördern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger bzw. der Transporteur für den Transport von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und produktionspezifischen Abfällen eine Transportgenehmigung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften benötigt.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Gebührenerhebung

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt nach Maßgabe von § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, deren Leistungen sich nach der AbfWS bestimmen.

- (2) Nähere Einzelheiten zur Erhebung der Benutzungsgebühren sind in der Gebührensatzung des Saale-Holzland-Kreises geregelt.

§ 21

Anordnung von Zwangsgeld

Der Saale-Holzland-Kreis kann zum Vollzug der AbfWS nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 ThürAbfG Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungs- und Getrennthaltungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, erlassen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen - insbesondere bei der Anwendung von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen - Zwangsgeld anordnen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der AbfWS zuwiderhandelt, indem er
 1. gegen das Gebot der Getrennthaltung der in § 5 Satz 2 genannten Abfälle verstößt (dies gilt nicht für Bioabfall),
 2. Abfälle entgegen § 7 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder entfernt,
 3. Abfälle, die der Landkreis nach § 9 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift dem Saale-Holzland-Kreis zur Entsorgung überlässt bzw. der öffentlichen Abfallentsorgung zuführt,
 4. Abfälle, die der Saale-Holzland-Kreis nach § 9 Abs. 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen hat, entgegen dieser Vorschrift zum Einsammeln und Transportieren bereitstellt,
 5. als ein im Sinne von § 10 Abs. 1 Anschlusspflichtiger entgegen § 10 Abs. 6, 7 und 8 nicht die danach erforderlichen Maßnahmen trifft, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, insbesondere es unterlässt, die erforderliche Anzahl an Abfallbehältern bereitzustellen, obwohl auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle anfallen,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 den Beauftragten des Landkreises gegenüber die dort genannten Auskünfte verweigert oder entgegen § 10 Abs. 7 den Beauftragten des Saale-Holzland-Kreises Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt oder entgegen § 11 Abs. 2 die danach erforderlichen Anzeigen bezüglich des Vorliegens und des Umfangs der Anschlusspflicht oder des Wechsels der Grundstückseigentümer oder der Änderung der Menge der anfallenden Abfälle unterlässt,
 7. entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 die Restmüllbehältnisse nicht in einem sauberen Zustand hält,
 8. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Abs. 3 nicht nach Maßgabe dieser Vorschrift in Restabfallbehältnissen gesondert bereitstellt und dem Saale-Holzland-Kreis überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 99 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere die §§ 16 bis 20 ThürKAG, § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322, zuletzt geändert am 30.07.2004 (BGBl. I S. 2012 - StGB) und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung des Saale-Holzland-Kreises tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Saale-Holzland-Kreises vom 10.05.2004 für die Zeit ab dem 01.01.2006 außer Kraft.

Eisenberg, 12. Juli 2005
Saale-Holzland-Kreis



Mascher
Landrat



Die am 22. Juni 2005 beschlossene Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 27. Juni 2005 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt.

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

vom 12. Juli 2005

Der Saale-Holzland-Kreis erlässt aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) i. V. m. Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen – (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) sowie dem Kreistagsbeschluss vom 22.06.2005 (K 129-06/05) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen durch private Haushalte gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 und andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Leistungen in der Abfallentsorgung entstehen.

§ 2

Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

(1) Die Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises durch die privaten Haushalte als Gegenleistung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Haushaltsabfälle) werden insbesondere zur Deckung der Kosten erhoben, die dem Landkreis durch die Entsorgung von Restmüll i.S.d. § 3 Abs. 2 AbfWS, von Sperrmüll und Holz, von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten mittels Schadstoffmobil und Klein-elektronikschrott, von Kühl- und Bildschirmgeräten, Altpapier (soweit dies nicht der Entsorgung durch das Duale System Deutschland erfasst wird) und von Schrott entstehen sowie durch Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung und infolge des Betriebes von Abfallentsorgungs-

anlagen verursacht werden. Diese Gebühren für die Entsorgung von Haushaltsabfällen unterteilen sich in eine Grund- und in eine Leistungsgebühr.

- (2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung durch die anderen Herkunftsbereiche und als Gegenleistung für die Leistungen der Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 AbfWS) und alle damit nach Maßgabe von Abs. 1 zusammenhängenden Leistungen. Auch diese Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr zusammen.
- (3) Mit der Erhebung von Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen und mit entsprechendem Aufdruck versehenen Restmüllsäcken werden Kosten gedeckt, die dem Landkreis für die Entsorgung der darin überlassenen Abfälle entstehen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 errechnet sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Leistungsgebühr i.S.v. § 2 Abs. 1 wird nach der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen. Mindestens werden für die Leistungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 wird nach der Anzahl und der Größe sowie dem Maß der Inanspruchnahme der vorgehaltenen Abfallbehälter bemessen. Kann die Entsorgung nur mit Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Grundgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter veranlagt. Für die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bei der Hausmüllabfuhr in Großwohnanlagen von mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Litergebühr als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung bestimmt werden. Diese Gebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie eines gebührenwirksamen Mindestvorhaltevolumens von 8 l je Einwohner und Woche ermittelt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann für eine festgelegte Behälteranzahl ein fester Abfuhrhythmus festgelegt werden (Dauerentsorgung). Die Leistungsgebühr richtet sich in diesem Falle nach § 4 Abs. 2 und wird monatlich beschieden.
- (5) Bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten und auf gemischtgenutzten Grundstücken nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 AbfWS wird eine Grundgebühr entsprechend Abs. 1 Satz 1 berechnet. Pro mitnutzender Einheit aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) wird der Wert für eine Person in Ansatz gebracht. Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Abs. 1 Satz 2 und 3. Sowohl bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken als auch bei derjenigen für gemischtgenutzte Grundstücke werden die Gebühren der Person, die dem Landkreis gemäß § 12 Abs. 3 und 6 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises als verantwortlich benannt wurde, berechnet.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und für die gemeinsame Behälternutzung i.S.v. § 3 Abs. 5 beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 19,80 € pro Jahr. Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle i.S.v. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr
- | | |
|--|---------|
| – je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen | 24,60 € |
| – je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen | 36,84 € |

- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 73,68 €,
 - je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 338,28 €.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit
- 80 l Fassungsvermögen 2,60 €,
 - 120 l Fassungsvermögen 3,90 €,
 - 240 l Fassungsvermögen 7,80 €,
 - 1.100 l Fassungsvermögen 35,70 €.
- Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Restmüllsack beträgt 2,80 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen nach § 3 Abs. 3 beträgt 0,08 € je Liter pro Entleerung. Umgerechnet ergibt dies folgende Gebührensätze für die Entleerung von Abfallbehältern:
- 120 l Fassungsvermögen 9,60 €,
 - 240 l Fassungsvermögen 19,20 €,
 - 1.100 l Fassungsvermögen 88,00 €.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 – EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann der Grundstücksnutzer (insbes. Mieter, Pächter) als Abfallerzeuger in Anspruch genommen werden.
- (3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Kommen gleichzeitig mehrere Gebührensschuldner in Betracht, sind diese Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Miteigentümer des Grundstücks, worunter auch Eigentümer von Wohnungseigentum i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zählen, nicht jedoch für mehrere Mitbesitzer (Mieter, Pächter) auf einem Grundstück, auch wenn diese gem. Abs. 1 oder 2 als Schuldner herangezogen werden. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen von einem Grundstück mit mehreren Wohnungseigentümern i.S.d. WEG können nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) auch gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter als dem Bekanntgabeadressat des Gebührenbescheides festgesetzt werden. Ist ein solcher nicht ausdrücklich bestellt worden, steht es aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung der Wohnungseigentümer im Ermessen des Landkreises, gegenüber welchem Wohnungseigentümer die Gesamtforderung geltend gemacht wird.
- (2) Die Leistungsgebühr zur Abgeltung der Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Eine Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen in in Abs. 1 genannten Bescheid innerhalb des ersten Quartals des Jahres, für das die Vorauszahlungen erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist ebenfalls zwei Wochen nach Zugang des Bescheides und der zweite Teilbetrag ebenfalls zum 15.09. des Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet (Schlussabrechnung). Mindestens wird je Teilbetrag eine Entleerung in Ansatz gebracht.
- (3) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.
- (4) Die Litergebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Großwohnanlagen entsteht jeweils mit der Entleerung der Behälter. Die konkrete Höhe der für das Jahr zu zahlenden Gebühren wird zum Anfang des Jahres auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung des Vorjahres (s. § 3 Abs. 3) festgelegt. Mehrkippungen werden nachträglich berechnet.
- (5) Für die Entstehung und Fälligkeit der Grundgebühr bei der Dauerentsorgung gilt Abs. 1, für die Entstehung der Leistungsgebühr gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Änderungen der Daten für die Gebührenerhebung während des Jahres

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenscheid

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und diejenige für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 sowie diejenige für die gemeinsame Behälternutzung auf gemischtgenutzten und benachbarten Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 5 entsteht jeweils als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss (insbesondere durch Bereitstellung eines Abfallbehälters) im Laufe des Kalender-
- jahres, so entstehen die Gebührenschulden für die genannten Grundgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und enden mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst danach, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich. Die Grundgebühr wird in zwei gleich hohen Teilbeträgen in einem Bescheid, der im ersten Quartal des Jahres erlassen wird, für das die Gebühren erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, der zweite Teilbetrag zum Stichtag 15.09. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der Teilbeträge im genannten Gebührenbescheid ist für die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 der Datenbestand, wie er sich aus den vom Einwohnermeldeamt übermittelten Zahlen der pro Grundstück mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres ergibt. Dasselbe gilt bei der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischtgenutzten Grundstücken für den Anteil der Entsorgung von Haushaltsabfällen an der Grundgebühr. Für die übrigen Grundgebühren ist der Datenbestand der zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Behälter, für den Anteil der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bei der Grundgebühr für gemischtgenutzte Grundstücke der beteiligten Gewerbeeinheiten sowie deren Inanspruchnahme maßgeblich.
- (1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Grundgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr spätestens zum Beginn des nächsten Halbjahres, das auf die Kenntnis des Kreises folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Jahres geändert und mit dem Bescheid der Schlussabrechnung rückwirkend festgesetzt. Anlässlich der Schlussabrechnung gem. § 6 Abs. 2 werden aufgrund der Festsetzung im ersten Quartal zuviel gezahlte

Beträge nach Maßgabe von Abs. 2 verrechnet bzw. zuwenig gezahlte Beträge nacherhoben.

- (2) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung bzw. der Entsorgung unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührensschuldner gemäß § 8 AbfWS keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, wird er sie schätzen. Er berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Für die Mitteilungspflichten bei Rechtsänderungen auf dem Grundstück, insbesondere beim Wechsel des Gebührensschuldners aufgrund von Änderungen der Eigentumslage, gelten die Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 2 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 10.05.2004 für die Zeit ab dem 01.01.2006 außer Kraft.

Eisenberg, 12. Juli 2005
Saale-Holzland-Kreis


Mascher
Landrat



Die am 22. Juni 2005 beschlossene Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 27. Juni 2005 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt.

Die Ausländerbeauftragte informiert:

Anlässlich der diesjährigen Interkulturellen Woche wird als Auftakt die Zentrale Veranstaltung für Thüringen am Samstag, dem 24. September 2005, in der Stadthalle Eisenberg ab 10:00 Uhr stattfinden.

Die Veranstalter sind:

Der Ausländerbeauftragte beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG), das Katholische Forum im Land Thüringen und die Evangelische Akademie Thüringen.

ZWA Holzland · Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Baumaßnahme: Kahla, Neustädter Str. 2.BA
Gewerke: Mischwasserkanal; Trinkwasserleitungsbau

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07768 Kahla folgende Anlage errichten bzw. erneuern zu lassen:

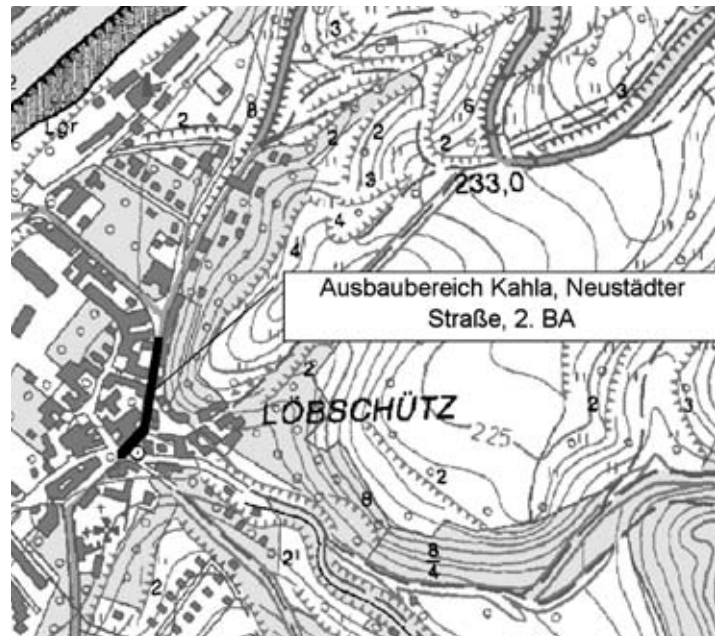
- Neubau des Mischwasserkanals in der Neustädter Straße 2. BA einschl. der angrenzenden städtischen Plätze bis zur Straße am Plan, Steinweg, Lichtenberg und Löbschützer Grundweg
Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem Lageplanauszug ersichtlich.

Der Ausbaubereich beinhaltet den Bereich

- Neustädter Straße 2.BA ;
- Kreuzungsbereich Am Plan; Lichtenberg; Steinweg; Löbschützer Grundweg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen nach den gültigen Beitragssatzungen zu erheben.

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/ 578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Robert-Friese-Str. 2, Einsicht genommen werden.



Hermsdorf, den 01.08.05



Perschke
Vorsitzender des ZWA Thüringer Holzland



ZWA Holzland · Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

**Baumaßnahme: Schlöben, Dorfstraße
Gewerke: Schmutz- und Regenwasserkanal**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07646 Schlöben folgende Anlage errichten bzw. erneuern zu lassen:

- Neubau des Schmutz- und Regenwasserkanals in der Dorfstraße
Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem Lageplanauszug ersichtlich.

Der Ausbaubereich beinhaltet den Bereich

- Dorfstraße

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen nach den gültigen Beitragsatzungen zu erheben.

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/ 578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Robert-Friese-Str. 2, Einsicht genommen werden.



Hermsdorf, den 01.08.05

[Handwritten signature]



Perschke
Vorsitzender des ZWA Thüringer Holzland

ZWA Holzland · Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

**Baumaßnahme: Stadtroda, Geraer Straße (Lohmberg bis Schillerstraße)
Gewerke: Mischwasserkanal; Trinkwasserleitungsbau**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07646 Stadtroda folgende Anlage errichten bzw. erneuern zu lassen:

- Neubau des Mischwasserkanals in der Geraer Straße (Lohmberg bis Schillerstraße)
Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem Lageplanauszug ersichtlich.

Der Ausbaubereich beinhaltet den Bereich

- Geraer Straße

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen nach den gültigen Beitragsatzungen zu erheben.

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/ 578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Robert-Friese-Str. 2, Einsicht genommen werden.



Hermsdorf, den 01.08.05

[Handwritten signature]



Perschke
Vorsitzender des ZWA Thüringer Holzland

Ende des amtlichen Teils

Herzliche Einladung zum 10. Tag der Senioren des Saale-Holzland-Kreises in Stadtroda 2005 Mittwoch, 28.09.2005 10.00–16.00 Uhr

Programm

Für Frühaufsteher: 8.00–9.00 Uhr Radwanderung im Wald rund um's Schützenhaus mit Herrn Skrotzky, Beginn am Schützenhaus, Räder mitbringen!

- **10.00 Uhr Eröffnungsveranstaltung im Saal des Schützenhauses**
... Begrüßung der Senioren und der prominenten Gäste des Saale-Holzland-Kreises, die AWO-Spatzen stimmen mit dem Kreativtaglied für den Tag ein, Übergabe des Tages der Senioren in das Jahr 2006 ...
- **ab 11.00 Uhr Ausstellung „Von Senioren für Senioren“**
... Mitmachen, ansehen und Anregungen holen...
- **10.00–16.00 Uhr Zeit zum Schauen und Informieren**
... Präsentation der Dienstleister für Senioren im Saal, medizinisch, kulturell, touristisch, aktivierend...
- **11.00–15.00 Uhr Videokurzfilme „Stadtroda im Bild“**, „Schöner Saale-Holzland-Kreis“ in der Kellerbar
- **ab 11.00 Uhr Seniorentanz zum Mitmachen** in der Seitenbar
- **11.00–15.00 Uhr Beratung zu sozialen Hilfen und Vorsorge**
... mit Mitarbeitern der Betreuungsbehörde, des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes des Landkreises...
- **11.00–15.00 Uhr Kennenlernen der Begegnungsstätte der Stadt Stadtroda**, Portraitgalerie „Schönes altes Gesicht“ kleine Lesungen, Information zu Seniorenkurreisen „Cup Vital“
- **11.00–15.00 Uhr Senioren kegeln** Kegelbahn am Schützenhaus
- **12.30–15.15 Uhr Bühnenprogramm im Saal**
Zeit zum Hören, Reden und Genießen mit den „Grauen Rebellen“, den „drei Zuckersüßen aus Rode“, den „Rodschen Jungs“ und dem BDV Theater
- **15.15 Uhr Abschluss und Dank**
mit der Musikschule Helbig, Schlöben
- **ab 11.00 Uhr Kleinbusse:**
 1. **Museum „Alte Suptur“ und Klosterruine Stadtroda** Besichtigung
 2. **zum Kristallhof Gernewitz** Besichtigung und Kauf
 3. **zum Seniorenheim des DRK – „Tag der offenen Tür“** Besichtigung und Information
- **mit Kleinbus zu erreichen:**
 - **13.00 Uhr Vortrag** „Verwirrtheit im Alter – erste Anzeichen und was kann ich dagegen unternehmen“ in der „Asklepios“ Fachklinik mit anschl. Informativen Rundgang
 - **13.30 – 14.00 Uhr** Evang.-luth. **Kirchgemeinde Stadtroda** Kirchenführung
 - **14.00 – 14.45 Uhr** Kirchenkonzert mit der Kurrende
- **Essen und Genießen:**
11.30 – 13.30 Uhr Mittagessen im Schützenhaus
Es brennt zusätzlich der Rost!
 - Suppe 3,00 € • Fleischgericht 4,50 € • Ausschank
 - bei gutem Wetter Sitzen im Freien möglich
 - **ab 11.00 Uhr Kaffee und Kuchen im Saal**



Seniorenbüro des Saale – Holzland – Kreises
unter der Trägerschaft des Diakoniezentrums Bethesda e.V.
Johanniterstr. 1 · 07607 Eisenberg
Phon/Fax 036691 – 49828



Stadt Stadtroda
Stadtverwaltung · Straße des Friedens 17
07646 Stadtroda · Tel. 036428 - 4410



ABO-Bestellung

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare
„Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises“

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger: _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

_____ den _____

Unterschrift

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis
Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis
Im Schloß, 07607 Eisenberg · PF 1310, 07602 Eisenberg
Tel. 036691/70 107, 70 108 · Fax 036691/70 166
Mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005):

- I. Erscheinungsweise: monatlich, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrfach
- II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres. Kündigungsfrist 1 Woche vor o.g. Termin (Datum Poststempel)

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Saale-Holzland-Kreises
Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:
07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:
Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)
I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist : 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 26.09.2005

Redaktionsschluss dafür: 09.09.2005